

Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Wilhelm-Büchner-Hochschule Darmstadt
Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen und Technologiema-
nagement
1176-xx-2



77. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 12.07.2016

TOP 6.23

| Studiengang | Abschluss | ECTS | Regel-studienzeit | Studienart | Kapazität | Master konsekutiv/weiterbild. | Master Profil |
|--------------------------------|-----------|------|-------------------|-------------|--------------------|-------------------------------|---------------|
| IT-Management | M.Sc. | 120 | 4 Semester | Fernstudium | Ohne Be-schränkung | K | A |
| IT-Management (internatio-nal) | M.Sc. | 120 | 4 Semester | Fernstudium | Ohne Be-schränkung | K | A |

Vertragsschluss am: 17.12.2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 16.03.+17.03.2016

Ansprechpartnerin der Hochschule: Professorin Dr. Sabine Landwehr-Zloch, Wilhelm-Büchner-Hochschule, Ostendstraße 3, 64319 Pfungstadt, Tel.: 06157-806-345, sabine.landwehr-zloch@wb-fernstudium.de, www.wb-fernstudium.de

Betreuer Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Markus Fredebeul-Krein, FH Aachen, VWL, freiberuflicher Berater in der Telekommunikationsbranche
- Herr Professor Dr. Gunther Birkel, HS Mannheim, IT
- Herr Dr. Klaus Stramm, Finanzinformatiker der Finanz Informatik GmbH & Co. KG, Münster
- Herr Alexander Zand, Universität Koblenz, Lehramtsstudent Mathematik und Informatik

Hannover, den 17.05.2016

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-------|
| Inhaltsverzeichnis | I-2 |
| I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss | I-4 |
| 1. SAK-Beschluss | I-4 |
| 2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe | I-6 |
| 2.1 Allgemein | I-6 |
| 2.2 IT-Management (M.Sc.) | I-7 |
| 2.3 IT-Management (M.Sc.) – International | I-7 |
| II. Bewertungsbericht der Gutachter | II-1 |
| Einleitung und Verfahrensgrundlagen | II-1 |
| 1. IT-Management (M.Sc.) | II-2 |
| 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse | II-2 |
| 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs | II-3 |
| 1.3 Studierbarkeit | II-5 |
| 1.4 Ausstattung | II-8 |
| 1.5 Qualitätssicherung | II-10 |
| 2. IT-Management (M.Sc.) – International | II-13 |
| 2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse | II-13 |
| 2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs | II-13 |
| 2.3 Studierbarkeit | II-13 |
| 2.4 Ausstattung | II-14 |
| 2.5 Qualitätssicherung | II-14 |
| 3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates | II-15 |
| 3.1 Qualifikationsziele des Studiengangkonzepts (Kriterium 2.1) | II-15 |
| 3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) | II-15 |
| 3.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) | II-16 |
| 3.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4) | II-16 |
| 3.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5) | II-16 |
| 3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) | II-17 |
| 3.7 Ausstattung (Kriterium 2.7) | II-17 |
| 3.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) | II-17 |
| 3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) | II-18 |
| 3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) | II-18 |
| 3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) | II-18 |

Inhaltsverzeichnis



| | |
|---------------------------------|-------|
| III. Appendix..... | III-1 |
| 1. Stellungnahme der Hochschule | III-1 |

I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 22.06.2016 zur Kenntnis und sieht hierdurch Mängel als behoben an, die von der Gutachtergruppe festgestellt wurden.

Die in abschließender Fassung im Entwurf vorgelegte Prüfungsordnung ermöglicht nun im Grundsatz eine Anerkennung innerhalb des Hochschulsystems erbrachter Leistungen.

§ 2 II PO enthält nun eine kompetenzbezogene Zugangsregel. Im Zusammenhang mit der geänderten Zuweisung von Pflicht- und Wahlmodulen ist die Forderung der Gutachtergruppe aus der von ihr ursprünglich empfohlenen Auflage zum „Y-Modell“ entsprochen.

Den Nachweis, dass ein namentlich erwähntes Modul nicht durch kompetenz- und modulbezogene Prüfungen abschließt, hat die Gutachtergruppe nicht erbringen können. Deshalb kann die vierte vorgeschlagene Auflage nicht aufrecht erhalten bleiben.

Die Zusammenarbeit der Hochschule mit Institutionen, die in ihrem Auftrag Prüfungsleistungen abnimmt bzw. das Verfahren sicherstellt, ist anhand exemplarisch vorgelegter Verträge hinreichend nachgewiesen.

Die vorgelegten Auswertungen der studentischen Arbeitsbelastung beziehen sich auf einzelne Module. Aus ihnen lässt sich eine hohe Übereinstimmung zwischen angenommener und angegebener tatsächlicher Arbeitsbelastung bzw. ein etwa gleichmäßiges Auseinanderfallen der Werte in den positiven und negativen Bereich entnehmen. Stets sind die Gründe für Abweichungen prozentual aufgeschlüsselt. Die vorgeschlagene Auflage zur Workloaderhebung kann deshalb entfallen.

Bestehen bleiben muss indes die Auflage, wonach die Hochschule Rückschlüsse aus Evaluationsergebnissen zur Weiterentwicklung des Programms zeigen muss. Diese Auflage soll sich jedoch nur auf das bestehende Programm beziehen, weil für das neu zu akkreditierende Programm noch keine Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen gefordert werden können.

Den Nachweis, dass die Hochschule die Sprachbefähigung der Studieninteressierten im Rahmen ihres Zulassungsverfahrens prüft, hat die sie nicht erbracht. Die vorgeschlagene studiengangsbezogene Auflage muss daher ebenfalls bestehen bleiben.

IT-Management (M.A.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang IT-Management mit dem Abschluss Master of Science mit der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren:

1. Evaluationsergebnisse müssen vorgelegt werden und zeigen, wie diese zur Weiterentwicklung des Programms genutzt wurden. (Kriterien 2.9, 2.10 Drs. AR 20/2013)

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss



Die Auflag ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

IT-Management (M.A.) - international

Die SAK akkreditiert den Studiengang IT-Management mit dem Abschluss Master of Science mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

2. *Die Sprachbefähigung der Studierenden muss anhand vorzulegender Dokumente im Rahmen der Zulassungsprüfung durch die Hochschule überprüft werden. Eine entsprechende Klausel muss in der Prüfungsordnung ergänzt werden. (Kriterien 2.3, 2.4 Drs AR 20/2013)*

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, das jeweils erforderliche Englischniveau exakt zu beschreiben und anhand von Unterlagen der Studierenden zu prüfen. Die Prüfungsordnungen sollten Beispiele von Nachweismöglichkeiten nennen. Dies könnten der "New Generation TOEFL-Test" mit einer Mindestpunktzahl von 80 Punkten, eine Prüfung nach IELTS mit einer Bewertung von mindestens 6.0 oder ein Cambridge Certificate in Advanced English sein.
- Die Allgemeine Prüfungsordnung sollte ins Englische übersetzt werden, weil auch sie maßgebliche Regelungen für die englischsprachige Variante des Studiengangs enthält.
- Im Zusammenhang mit den Qualitätssicherungsmaßnahmen empfiehlt die Gutachtergruppe auch zu erheben, ob Veranstaltungen wie Repetitorien (Webinare o.ä.) für alle Module angeboten werden sollten. Solche Rückmeldungen gab es von den Studierenden. Durchgehend sollten alle Module zumindest 10 h Kontaktzeit berücksichtigen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, Weiterbildungsmöglichkeiten für das Personal zu entwickeln und dieses Angebot zu verstetigen.

2.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Die Prüfungsordnungen müssen den Grundsatz der Anerkennung innerhalb des Hochschulsystems erbrachter Leistungen berücksichtigen. § 3 PO muss daran angepasst werden. (Kriterium 2.2, Drs AR 20/2013)
- Die Prüfungsordnung muss die einem ECTS-Punkt zugeordnete Arbeitszeit innerhalb der Spanne von 25-30 Stunden festschreiben. (Kriterien 2.2, 2.8 Drs. AR 20/2013)
- Zur Sicherstellung des Abschlussniveaus muss die Prüfungsordnung wegen der weiter geöffneten Zugangsmöglichkeiten in Abhängigkeit von vorangegangenen Studienbestandteilen unterschiedliche Eingangsmodule definieren. Hierfür sollte ein Quorum in ECTS-Punkten angegeben werden. Technisch wenig versierte Studierende müssen dann auf entsprechende Module verpflichtet werden, wie umgekehrt wenig betriebswirtschaftlich ausgebildete Interessenten auf ebensolche. (Kriterien 2.2, 2.3, 2.4, Drs. AR 20/2013)
- Prüfungen müssen kompetenzorientiert und modulbezogen sein. Klausuren sollten demzufolge dort eingesetzt werden, wo im Schwerpunkt Grundlagenwissen abzufragen ist, B-Prüfungen dort, wo Transferleistungen gefordert werden. Reine Wissens-

vermittlung kann nicht per B-Prüfung abgefragt und bewertet werden. Das Erreichen der Qualifikationsziele im Modul Quantitative Methoden sollte deshalb mittels Klausur geprüft werden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

- Evaluationsergebnisse müssen vorgelegt werden und zeigen, wie diese zur Weiterentwicklung des Programms genutzt wurden. (Kriterium 2.9, 2.10 Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss die Arbeitsbelastung ihrer Studierenden systematisch erheben. Gegebenenfalls muss die Regelstudienzeit so angepasst werden, dass im Regelfall neben der Berufstätigkeit ein Masterstudium innerhalb dieser Studienzeit abgeschlossen werden kann. (Kriterium 2.4, Drs AR 20/2013)
- Die Zusammenarbeit mit Organisationen, die zur Durchführung der Prüfungen beauftragt sind, muss anhand der zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert werden. (Kriterium 2.6, Drs. AR 20/2013)

2.2 IT-Management (M.Sc.)

2.2.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs IT-Management mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 IT-Management (M.Sc.) – International

2.3.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs IT-Management mit dem Abschluss Master of Science – International mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Die Sprachbefähigung der Studierenden muss anhand vorzulegender Dokumente im Rahmen der Zulassungsprüfung durch die Hochschule überprüft werden. Eine entsprechende Klausel muss in der Prüfungsordnung ergänzt werden. (Kriterien 2.3, 2.4 Drs AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Wilhelm-Büchner-Hochschule in der Trägerschaft der Hochschule für Berufstätige Darmstadt GmbH ist eine private Fernhochschule mit Sitz in Pfungstadt. Der 1997 aufgenommene Lehrbetrieb konzentriert sich auf Fächer im technisch-ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Bereich. In die kostenpflichtigen Fernstudiengänge der Wilhelm-Büchner-Hochschule sind aktuell über 6.000 Studierende eingeschrieben, die überwiegend berufsbegleitend studieren. Sie stellt sich damit als Deutschlands größte private Hochschule für Technik dar.

Dem zur Reakkreditierung vorgelegten Masterstudiengang soll zukünftig eine inhaltlich im Wesentlichen identische Version zur Seite gestellt werden, die sich jedoch als vollständig englischsprachige Variante an Berufstätige richtet, die in einem internationalen Umfeld tätig sind. Mit dieser Konzeption folgt die Hochschule einer Entwicklungsrichtung, die sie bereits mit einer analogen Weiterentwicklung anderer Programme eingeschlagen hat. Damit das neue Angebot im Lichte des deutschsprachigen Pendants beurteilt werden kann, hat sie die Reakkreditierung dieses Programms vorgezogen.

In der Antragsdokumentation waren keine Studienbriefe enthalten. Diese konnten während der Begehung eingesehen werden. Der Antragsdokumentation waren englischsprachige Übersetzungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung beigefügt.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Pfungstadt. Während der Vor-Ort-Gespräche wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden und Absolventen aus dem zur Reakkreditierung anstehenden Studiengang IT-Management (M.Sc.).

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹ Ferner wurden die landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen vom 26.05.2010 berücksichtigt.

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. IT-Management (M.Sc.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Ausgangspunkt für die Formulierung der Qualifikationsziele dieser beiden Studiengänge ist das von der Hochschule herausgearbeitete Berufsfeld eines IT-Managers. Ihrer Feststellung nach arbeiten IT-Manager in Unternehmen an der Schnittstelle zwischen informationstechnischen und betriebswirtschaftlichen Prozessen. „*Sie planen, steuern und überwachen die IT einschließlich der zugehörigen Ressourcen und tragen dadurch zur Effektivitäts- und Effizienzsteigerung im Unternehmen bei.*“ (Band I, S. 2).

Dazu sollen die Studierenden ihr Wissen in den relevanten Kernbereichen des IT-Managements sowie in der Methodenkompetenz verbreitern und vertiefen. In den letzten Semestern können fachliche Schwerpunktbereiche gewählt werden und durch eine eigenständige Anwendung, Reflexion und Verteidigung der Ergebnisse im Projektstudium und im Rahmen der Masterarbeit auch persönlichkeitsbezogene Kompetenzen gestärkt werden.

Zu diesen Kernbereichen zählt die Hochschule technische und informationstechnische sowie betriebswirtschaftliche Disziplinen. Im Masterstudium sollen darüber hinaus Kompetenzen vermittelt werden, welche die Studierenden zu gesellschaftlichem Engagement (weiter) befähigen. Dazu zählt die Hochschule die unter anderem die Schlüsselfaktoren „*Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Toleranz für fremde Werte, Teamfähigkeit und das Verständnis von Verhaltensaspekten im Rahmen von Veränderungsprozessen*“ (Band I, S. 3).

Die Studienziele sind auch in den zukünftig (ab 01.07.2016) geltenden Fachprüfungsordnungen (PO) erwähnt, die am 18.09.2015 erlassen wurden. § 4 PO (der deutschsprachigen Version) formuliert hierzu prägnant:

„(1) Der Masterstudiengang IT-Management ist als wissenschaftlicher Studiengang anwendungsorientiert. Er vermittelt vertieft die wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden des Managements von Informationssystemen und Informationstechnologie. Die Absolventen/innen sollen insbesondere die integrierte Planung, Gestaltung und Optimierung von informationstechnischen Infrastrukturen, Systemen und Prozessen unter Berücksichtigung der Inhalte moderner Organisationsentwicklung lenken und begleiten. Das Studium vermittelt darüber hinaus die Fähigkeit, neue Methoden und Verfahren zur Lösung von Aufgabenstellungen im Kontext von Betriebswirtschaft und einem Management von Informationssystemen und -technologie zu entwickeln und sachgerecht anzuwenden. Ein weiteres Ziel ist die Vertiefung von Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen.

(2) Das Studium vermittelt wissenschaftlich fundierte Methoden, um die Absolventen/innen in die Lage zu versetzen, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sicherzustellen und zu stärken. Neben einem informationstechnischen Fachwissen können die Absolventen/innen Kenntnisse in wesentlichen und für den Studiengang speziellen Managementbereichen, wie IT-Projekt- und Qualitätsmanagement, IT-Innovationsmanagement sowie Informations- und IT-Service-Management, und in den allgemeinen Managementdisziplinen, wie Unternehmensorganisation, betriebswirtschaftliche Planung, Finanzierung und Controlling, vorweisen.

Somit sind sie in der Lage, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge aus einer ganzheitlichen Sicht heraus zu analysieren, zu gestalten und zu bewerten“.

Entsprechende Angaben finden sich auch im Antragstext (Band I, S. 2-3). Ergänzt ist dort hinsichtlich der Berufsbefähigung, dass das Studium „*unmittelbar auf die berufliche Umsetzung des erlangten Wissens im Rahmen strategischer, taktischer und operativer Tätigkeiten in mittleren und auch höheren Führungsfunktionen bei großen oder mittelständischen Unternehmen ausgerichtet*“ ist.

Die Gutachtergruppe konnte somit feststellen, dass sich die beiden – inhaltlich sehr ähnlichen – Studienprogramme an Qualifikationszielen orientieren, wie es nach den Akkreditierungskriterien erforderlich ist. Die angestrebten Befähigungen entsprechen nach den Beschreibungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse dem Masterniveau.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Die Studiengangskonzepte umfassen die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen. Sie zielen auf die Vertiefung und Erweiterung fachlicher und methodischer Kompetenzen.

In Bezug auf die wissenschaftliche Befähigung sind vor allem die Fachkompetenz in Kernbereichen des IT-Managements in den unteren Semestern zu nennen: Quantitative Methoden, Internationales Projektmanagement, strategisches Informationsmanagement, IT-Innovation- und Service-Management sowie Management von IT-Projekten und Qualität sind Module aus den beiden ersten Semestern, die eine starke Ausrichtung in betriebswirtschaftliche Bereiche enthalten. Enthalten ist dabei auch die Vermittlung von Methodenkompetenzen und Entscheidungsgrundlagen. Ergänzt wird das Curriculum im ersten Jahr durch die Module Organizational Development und International Management and Intercultural Communication (die stets in englischer Sprache angeboten werden) sowie Collaboration Engineering (im deutschsprachigen Curriculum stets in Deutsch). Außerdem findet sich im ersten Semester ein 6 ECTS-Punkte umfassender Wahlbereich, bei dem aus zwei Modulen (Unternehmensführung oder Verteilte Informationssysteme) eine Wahl getroffen werden soll.

Im dritten und vierten Semester stehe die wissenschaftliche Anwendungsorientierung durch ein interdisziplinäres Projektstudium im Vordergrund. Es schließen sich zwei Wahlmodule (zwei aus sechs Modulen), eine Projektarbeit und ein Modul „Business Research Methods“ (stets in Englisch) an. Die Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten nimmt das gesamte letzte Semester ein.

Mit Ausnahme der Abschlussarbeit sind alle Module auf 6 ECTS-Punkte á 30 h zugeschnitten. Prinzipiell ist der Aufbau des Studiengangs gelungen, positiv hervorzuheben sind die auch im deutschsprachigen Konzept fest verankerten englischsprachigen Module.

Zwei Kritikpunkte wiegen aus Sicht der Gutachtergruppe schwer: Zum einen erscheint das gesamte Curriculum auf Kosten der IT-fachlichen Grundlagen sehr stark in Richtung Management-Fähigkeiten zu fokussieren. Zum anderen sind die Zulassungsbestimmungen

nach Ansicht der Gutachtergruppe zu weit offen, um bei gleichzeitig uneingeschränkt geöffnetem Wahlpflichtbereich in allen denkbaren Fällen ein geeignetes Curriculum sicherzustellen.

Dem ohnehin betriebswirtschaftlich ausgerichteten Schwerpunkt kann bei entsprechender Wahl in den insgesamt drei Wahlpflichtmodulen ein überragendes Gewicht eingeräumt werden. Im Zusammenhang mit der weit für wirtschaftswissenschaftliche (und technisch-naturwissenschaftliche) Bachelorabsolventen geöffneten Zulassungsvoraussetzungen (nach § 2 II PO; ein eigener Absatz in der Ordnung, der dann nur auf § 2 I PO verweist, wirkte auf die Gutachtergruppe verwirrend) sind dann Curricula denkbar, mit denen bestimmten Studierenden nicht mehr die gewünschte Schnittstellenfunktion im Grenzbereich zwischen IT und Management vermittelt werden kann. Eine Stärkung der obligatorisch vorgesehenen Module mit IT-Schwerpunkt ist nach Ansicht der Gutachtergruppe auch empfehlenswert, damit das Studium der Hervorhebung seiner IT-Komponente in der Bezeichnung gerecht wird.

Für diejenigen Studierenden, die nicht bereits aus einem grundständigen Studienprogramm über eine in ECTS-Punkten zu beziffernde Mindestkenntnis in diesem Bereich verfügen, gilt der Einwand so stark, dass eine bloße Empfehlung zur Korrektur der Bedingungen und des Curriculums nicht als ausreichend betrachtet wird. Die Gutachtergruppe sieht hier vielmehr einen Mangel am Konzept. Nach ihrer Auffassung müssen die Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 PO) durch Angabe der mindestens vorzuweisenden ECTS-Punkte im IT-Bereich konkretisiert werden. Für alle Studieninteressierten, die ohne das festzulegende Quorum das Studium wählen, muss der Wahlbereich verpflichtend auf die IT-relevanten Wahlpflichtmodule begrenzt werden. Das bedeutet, dass in diesen Fällen im ersten Wahlbereich nicht das Wahlmodul „Unternehmensführung“ zur Verfügung stehen soll und im Wahlkatalog zum dritten Semester ebenfalls eine Beschränkung erfolgen soll. Während der Begehung hat die Gutachtergruppe für diesen Studienzuschnitt den Begriff „Y-Modell“ verwendet, um zu versinnbildlichen, auf welche Weise trotz verschiedenartiger Zugangsbefähigungen ein einheitliches Set Qualifikationsziele erreicht werden kann.

Die Gutachtergruppe sah sich in ihrer Empfehlung und der Mängelbeschreibung bei der Durchsicht von Studienmaterialien bekräftigt. Während der Begehung lagen Studienbriefe und Studienarbeiten zur Einsicht bereit. Während manche Studienbriefe Masterniveau und eine angemessene Vergabe von Leistungspunkten nicht unmittelbar überzeugend dazustellen vermochten, stellte die Gutachtergruppe zugleich fest, dass die vergebenen Benotungen nur ein kleines Spektrum umfasste, das sich am obersten Rand bewegte. Zugleich war den Unterlagen zu entnehmen, dass ein Großteil der berufsbegleitend studierenden Hochschülerinnen und Hochschüler ihre Module vorzeitig abschlossen. Daraus ergibt sich kein schlüssiges Gesamtbild über eine angemessene Konzeption des Studienprogramms.

Das Curriculum erscheint generell geeignet, die erwähnten Qualifikationsziele und ein Masterniveau im Bereich des IT-Managements zu erreichen. Dies verlangt aber eine konsequente Umsetzung des Konzepts und strenge Prüfung, ob und in welchem Maße die angegebenen Qualifikationsziele durch die einzelnen Studierenden tatsächlich erreicht werden.

Durch die Vermittlung und Verbindung von Kenntnissen in der Informationstechnologie und ausgewählten Bereichen der Betriebswirtschaftslehre sowie zugehöriger Methodenkompe-

tenz können die Studierenden befähigt werden, betriebliche Abläufe zu analysieren und geeignete Maßnahmen zur ganzheitlichen Optimierung zu ergreifen. Mit den ebenfalls vorge-sehenen Handlungskompetenzen ausgestattet, können die Absolventen auch im internatio-nalen Kontext erfolgreich tätig werden. Der Vermittlung dazu nötiger Schlüsselkompetenzen widmet das Konzept eigene Module. Dadurch und durch die verschiedenen Spezialisie-richtungen ist eine gezielte Vorbereitung möglich.

Schlüsselkompetenzen sollen vor allem über Soft Skills-Anteile in den Modulen „International Management and Cultural Communication“ sowie „Business Research Methods“ vermittelt werden. Die Anwendung der Methoden kann in der Projektarbeit geübt werden und findet – je nach Themenwahl – auch in der Masterthesis und dem zugehörigen Kolloquium seinen Niederschlag.

Zur Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement verweist die Hochschule auf die we-sentlichen Faktoren wie Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Toleranz fremder Werte, Teamfähigkeit und das Verständnis von Verhaltensaspekten im Rahmen von Veränderungs-prozessen. Die Persönlichkeitsentwicklung sieht sie durch die eigenständige Anwendung, Reflexion und Verteidigung des gelernten Wissens gefördert. Dies umso mehr, da sich das als Vollzeit-Fernstudium konzipierte Programm an Berufstätige wendet.

1.3 Studierbarkeit

Generell schätzt die Gutachtergruppe die Studiengänge auf Grundlage der Dokumentation und der Gespräche mit den verschiedenen Beteiligten im Rahmen eines Vollzeitstudiums als studierbar ein. Die Studienplangestaltung bewertet sie insgesamt als positiv, insbesondere wegen der sinnvoll gewählten und durch die Qualitätssicherung verbesserten Modulabfolge. Die Aufbereitung der Lehrinhalte, soweit diese durch Einsichtnahme in die Lehrbriefe sicht-bar wurde, erscheint sinnvoll. Positiv hervorzuheben ist zudem, dass in den zugehörigen Modulbeschreibungen eine sehr genaue Aufschlüsselung der verschiedenen Betätigungen im Studium vorgenommen wurde: Die dort vorhandene Rubrik „Workload/Leistungspunkte“ ist in die Sparten „Lesen und Verstehen“, „Selbststudium und Übungen“, „Arbeit am PC“, „Prüfungsvorbereitung und Prüfungen“ unterteilt. Eine prozentuale Angabe über die Vertei-lung des allen Modulen (außer der Abschlussarbeit) zugrundeliegenden Zuschnitts von 180 Arbeitsstunden gibt Aufschluss darüber, wie die Studierenden ihre Zeit einteilen sollten.

Allerdings stellte die Gutachtergruppe fest, dass in mehreren Modulbeschreibungen des deutschsprachigen Studiengangs Literaturangaben nicht aktualisiert waren (jüngstes Werk von 2010). Zudem sind die aufgeführten Literaturangaben zu umfangreich. Die Gutachter-gruppe empfiehlt eine Aktualisierung der Literaturangaben sowie eine Reduktion auf wesent-liche Standardwerke, möglichst Literatur, die in beiden Varianten des Studiums einschlägig ist. Die Liste kann nach Grundlagenliteratur sodann um weiterführende Literatur ergänzt werden.

Die Prüfungsorganisation und Prüfungsdichte beeinträchtigen die Studierbarkeit nicht. Die Einsendeaufgaben (Typ B), also bewertete Hausarbeiten bzw. benotete Abschlussberichte (nach § 12 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) und § 6 PO),

können flexibel über die Internetplattform abgerufen und dann innerhalb von acht Wochen bearbeitet werden. Klausuren können mindestens alle drei Monate an insgesamt sechzehn verschiedenen Standorten (zwei davon in Wien und Zürich, die restlichen im Bundesgebiet) geschrieben werden. Für die Präsenzklausuren, die zukünftig außerhalb dieser deutschsprachigen Länder für die Studierenden der englischsprachigen Studiengänge zu leisten sind, arbeitet die Hochschule derzeit vor allem mit Goethe-Instituten weltweit zusammen. In Frage kommen aber auch deutsche hoheitliche Stellen in den Heimatländern der Studierenden wie Botschaften und Konsulate (vgl. Band I, S. 18).

Vorteilhaft ist die Möglichkeit, eine Prüfung zweimal wiederholen zu können (vgl. § 21 ABPO). Von den Studierenden wurden die häufigen Prüfungsmöglichkeiten und die damit verbundene Entzerrung der Prüfungszeiträume im Vergleich zu einem Präsenzstudium positiv hervorgehoben.

Die Betreuung der Studierenden erfolgt überwiegend über die Internetplattform „Online-Campus StudyOnline“, auf der neben der Bereitstellung von Materialien und B-Prüfungsaufgaben vor allem die Kommunikation mit den Tutoren sowie zwischen den Studierenden in Foren abläuft. Bei der Begehung konnte sich die Gutachtergruppe durch eine Präsentation mit der Funktionsweise dieses selbst entwickelten Instruments vertraut machen. Auffälligkeiten waren hier nicht zu bemerken, vielmehr kann von einem gut funktionierenden Lehr- und Lernangebot ausgegangen werden. Insbesondere die Synchronisation der versendeten und bei StudyOnline angezeigten Dokumente ist funktional organisiert. Durch eine spezielle Datenverarbeitung und moderne Drucktechnik kann in sehr kurzer Zeit auf Aktualisierungen der Lehrmaterialien reagiert werden, wobei die Identität der versendeten Lehrbriefe mit den online verfügbaren Materialien stets sichergestellt ist.

Tutoren sowie die Hochschule selbst (Verwaltung, Dekanat) sind auch telefonisch gut erreichbar. § 2 V der Grundordnung (GO) beschreibt den Anspruch der Hochschule, Interessierten und Studierenden eine umfassende Beratung über Inhalt, Organisation und spezifische Merkmale des Fernstudiums, eine allgemeine und fachliche Studienberatung zu gewähren. Von Seite der Studierenden wurde die fachliche wie überfachliche Betreuung insgesamt als schnell, konstruktiv und persönlich beschrieben. Insgesamt bewerten die Gutachter die Betreuung der Studierenden positiv.

Die hohe Flexibilität von Fern- und Online-Studiengängen kommt bei der Struktur dieser Programme voll zum Tragen und wirkt sich vorteilhaft auf die Studierbarkeit aus.

Alle Studiengänge sind mit einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 ECTS-Punkten je Semester konzipiert (Band I, S. 9). Wie viele Stunden (in der zulässigen Bandbreite von 25 bis 30) einem ECTS-Punkt zugeordnet sind, ergibt sich jedoch nur durch Rechenoperation, nicht jedoch aus einer ausdrücklichen Festlegung in einer der Prüfungsordnungen (ABPO oder PO). Diese Angabe muss ergänzt werden.

Das Rechenmodell, wie in einem Vollzeit-Studium je Semester 900 h Leistung für das Studium neben einer Arbeitstätigkeit erbracht werden können (Anlage „Allgemeine Selbstdokumentation, S. 26 ff.) überzeugte die Gutachtergruppe nicht. Die Hochschule hat auch keine Evaluationsergebnisse vorgelegt, mit denen sie das aufwändig konstruierte Modell belegen konnte. Zwar mögen sich berufsbegleitend Studierende aufgrund studienaffiner Tätigkeit

manche Lehrinhalte schneller erschließen können als Vollzeit-Präsenzstudierende. Diesen Positiveffekten stehen aber auch negative gegenüber, insbesondere in theorielastigen Bereichen des Studiums. Außerdem soll die Angabe von ECTS-Punkten ja gerade ein Maß des Arbeitsaufwandes sein, der nicht gleichzeitig 30 Stunden und eine davon abweichende Zahl sein kann, wie die Verwendung des Begriffs „Rückenwind“ nahelegt.

Unter der Gutachtergruppe und auch mit den Vertretern der Hochschule wurde der Umstand, dass die Studiengänge als Vollzeitstudiengänge konzipiert sind und dennoch als „insbesondere für Berufstätige ... geeignet“ beschrieben werden (vgl. Band I, S. 9, 11; § 4 III Ordnung für die Durchführung berufspraktischer Phasen), kontrovers diskutiert. Die studentische Arbeitsbelastung ist auf diese Verhältnisse nicht zugeschnitten.

Ob die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulen zutreffend erfolgte, wurde nicht erhoben. Es stand lediglich eine Studienverlaufsanalyse zur Verfügung (Band I, S. 6), deren Aussagegehalt sich ohne Erläuterung kaum erschließen lässt. Weder sind die Wortlaute der dieser Erhebung zugrundeliegenden Fragen ersichtlich, noch die Anzahl der befragten Personen oder die Zahl der Antworten. Nach den Angaben der Tabelle werden offenbar einige Module eher als im Studienplan vorgesehen abgeschlossen und nur zwei jeweils einen Monat nach ihrem vorgesehenen Abschluss. Dennoch hat das seit Oktober 2013 angebotene Studium mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern bislang nur ein Studierender abgeschlossen, vier Studierende befinden sich in der kostenlosen Nachbetreuungszeit (vgl. Band I, S. 3), also bereits außerhalb der Regelstudienzeit. Aus den bislang vorgelegten Unterlagen kann nicht der Schluss gezogen werden, dass der bereits laufende Studiengang in seiner aktuellen Konfiguration als berufsbegleitendes Studium in der Regelstudienzeit studierbar ist. Da sich das Angebot aber an Berufstätige wendet und zum überwiegenden Teil auch von Berufstätigen angenommen wird, erscheint der Gutachtergruppe die gegenwärtige Konzeption der Studiengänge in dieser Hinsicht als mangelhaft. Daran vermag auch die kostenfreie Verlängerungsmöglichkeit des Studiums nichts zu ändern, denn diese korrigiert allenfalls die wirtschaftlichen Folgen der fehlerhaften Konstruktion für die Studierenden, beseitigt aber nicht den strukturellen Mangel. Die Arbeitsbelastung der Studierenden muss erhoben und ausgewertet werden. Gegebenenfalls muss die Regelstudienzeit angepasst werden.

Trotz vorgesehener Wahlmöglichkeiten in allen Studiengängen ist eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen nicht zu befürchten. Die spezielle Form des Studiums, als Fern- bzw. Onlinestudium mit hohen Selbstlernanteilen und wenigen realen Präsenzzeiten ermöglicht eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Lehrpersonal und die Sicherstellung angemessener Betreuung auch für das Angebot der vorgesehenen Wahlmodule. Manche Module verlangen jedoch nach Ansicht der Gutachtergruppe nach (virtuellen) Präsenzen, zumindest als Option. Es sollte erhoben werden, ob Veranstaltungen wie Repetitorien (Webinare o.ä.) für sämtliche Module entwickelt werden. Durchgehend sollten alle Module zumindest 10 h Kontaktzeit berücksichtigen.

Anerkennungsregeln enthält § 22 ABPO. Sie entsprechen den Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“, der sogenannten Lissabon-Konvention. Die Regeln nennen den Anrechnungsanspruch, die exakte Grundlage, beziehen sich ausdrücklich auf die Wesentlichkeit des Unterschieds (vgl. § 22 II), und die Nachweispflichten. § 22 V

SPO erstreckt die Wirkung auch auf die Anrechenbarkeit außerhalb eines Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und begrenzt sie korrekt auf 50 %.

§ 3 der PO erwähnt demgegenüber, dass Leistungen aus einem mindestens siebensemestrigen Bachelor- oder Diplomstudiengang mit maximal 30 ECTS-Punkten auf dieses Masterstudium angerechnet werden können. Diese Ergänzung scheint nicht widerspruchsfrei zu den allgemeinen Regeln eingesetzt werden zu können. Angesichts der zutreffenden allgemeinen Regeln besteht kein weiterer Regelungsbedarf. § 3 PO sollte deshalb gestrichen werden.

Aus dem beigefügten Studienvertrag sind die Kosten des bestehenden Studiengangs und die Kostenstruktur der übrigen Angebote ersichtlich. Die Gebühren für den viersemestrigen Masterstudiengang belaufen sich auf monatlich 528,00 €, die sich auf 12.672,00 € summieren (Band II, Anlage A16). Die Gutachtergruppe hält diese Gebühren und Gebührenstruktur für angemessen.

§ 3 III GO erwähnt den Grundsatz, dass die Hochschule dafür Sorge trägt, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Dies spiegelt sich auch in § 18 ABPO wider, der für Studierende mit Behinderungen sowie mit Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen und in Elternzeit/Mutterschutz den Nachteilsausgleich im Prüfungssystem ermöglicht.

Während der Präsenzphasen bietet die Hochschule auf Grundlage einer Kooperation mit einem nahegelegenen Kindergarten adäquate Hilfe für Studierende mit Kind.

Eine englischsprachige Ausgabe der Fachprüfungsordnung lag vor und enthält weitgehend entsprechende Formulierungen. Allerdings fehlte eine Übersetzung der Allgemeinen Prüfungsordnung, obgleich sie ebenfalls maßgebliche Regelungen für den Studiengang enthält. Sie sollte nachgereicht und veröffentlicht werden.

Die Gutachtergruppe weist auf die notwendigen Sprachbefähigungen hin, die auch im deutschsprachigen Studiengangskonzept ein bestimmtes Niveau von Englischkenntnissen erfordern. Die Prüfungsordnung sollte den Nachweis dieser Kenntnisse fordern und geeignete Nachweismöglichkeiten nennen.

1.4 Ausstattung

Die Durchführung der Studiengänge ist sachlich und räumlich gesichert. Die personelle Ausstattung entspricht den in Fernstudiengängen üblichen Verhältnissen. Die Berechnung des Bedarfs ist hierbei schwieriger, weil die Lehrkapazität für die Erstellung des Lernmaterials, für die fachliche Betreuung der Studierenden und für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen hinreichen muss. Der Anteil an Präsenzveranstaltungen ist naturgemäß wesentlich geringer. Zudem deckt ein großer Teil des Lehrpersonals verschiedene Aufgabenbereiche gleichzeitig ab: So sind Autoren der Lehrbriefe in den meisten Fällen auch als Tutoren für die von ihnen erstellten Lehrmaterialien tätig und können als Dozenten und Prüfer für ihre Fachgebiete eingesetzt werden.

Unter diesen Bedingungen kann für momentan 71 Studierende mit einer Studienleistung von

60 ECTS-Punkten im Jahr eine jährliche Lehrkapazität von etwa 500 Stunden ausreichen. Berechnet wurde der durchschnittliche Betreuungsaufwand von ca. sieben Stunden je Studierendem und 6-ECTS-Modul pro Jahr. Insgesamt ergäbe dies eine erforderliche Lehrkapazität von 270 Lehrenden für alle etwa 6.000 Studierenden der Hochschule. Einbezogen werden muss die Tatsache, dass viele Studierende der Hochschule ihr Studium des IT-Managements nicht in der Regelstudienzeit, sondern in der (kostenfreien) Nachbetreuungszeit abschließen. Die erforderliche Lehrkapazität ist an der Hochschule mit insgesamt ca. 250 Stellen in nebenberuflicher Tätigkeit und 14 fest angestellt Lehrenden vorhanden. Momentan hat die Hochschule weitere vier Vollzeitstellen für hauptamtlich Lehrende ausgeschrieben, die bis zum Ende des Jahres besetzt sein sollen.

Durch das gebührenfinanzierte Studium ist der Einsatz weiterer Lehrkräfte vergleichsweise leicht umsetzbar. Das hauptamtlich tätige Lehrpersonal ist sehr gut qualifiziert, die (in den Unterlagen aufgeführte) Auswahl nebenamtlichen Lehrpersonals erlaubt den Rückschluss auf ein insgesamt geeignetes Personaltableau.

Auf den Einwand, dass sich mit diesen Informationen nicht ermitteln lässt, ob auch die zur Rede stehenden Studiengänge personell hinreichend ausgestattet sind, weil eine Aufschlüsselung der Kapazität auf die Studiengänge bzw. Module fehlt, präsentierte die Hochschule während der Begehung eine Lehrkapazitätsberechnung. Aus ihr ist jedenfalls mit Bezug auf alle Studienangebote der Hochschule sichtbar, dass nach dem eigenen, oben erwähnten Berechnungsmodell hinreichende Kapazität besteht. Diese Berechnung sei auch mit dem zuständigen Ministerium abgestimmt und stehe mit dessen Vorgaben im Einklang.

Für die Ausstattung der neuen, rein englischsprachigen Studiengänge achte die Hochschule zukünftig durch Berücksichtigung der Sprachbefähigung in den Berufungsverfahren auf einen angemessenen weiteren Ausbau des Personalstamms. Ihr aktuelles Lehrpersonal verfüge bereits über die notwendigen Kompetenzen.

Neben dem Lehrpersonal und wissenschaftlichen Mitarbeitern beschäftigt die Hochschule Verwaltungspersonal, das im Zusammenhang mit der Einführung rein englischsprachiger Studiengänge planmäßig Weiterbildungskurse erhalten hat und noch erhält, um dem Zustrom zukünftig auch fremdsprachiger Anfragen gewachsen zu sein. Diese Mitarbeiter unterstützen den Lehrbetrieb der Hochschule durch Organisation von Seminarveranstaltungen, Prüfungen und Laborveranstaltungen (anderer Studiengänge), die an den einzelnen Standorten durchgeführt werden. Dabei greift die Hochschule auch auf das Personal der Studiengemeinschaft Darmstadt (SGD) zurück und nutzt deren EDV mit der Intranetplattform StudyOnline. Grundlage für diese Zusammenarbeit ist ein Dienstleistungsvertrag zwischen der SGD und der HfB GmbH, die wiederum Träger der Hochschule ist (Band II, Anlage A09).

Die finanzielle Absicherung der vier Studiengänge wurde nur durch Vorlage des Jahresabschlusses 2012 und der Wirtschaftsplanung 2013 nachgewiesen (Band II, Anlage A11), die lediglich einen groben Überblick über die Finanzierung der Fachbereiche erlauben. Die Ausstattung begegnete aber auch keinen Bedenken, weil ein „Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag“ zwischen Hochschule und der Deutschen Weiterbildungsgesellschaft (DWG) besteht, welches die DWG als Unternehmen der Klett-Gruppe verpflichtet, Jahresfehlbeträge der Wilhelm-Büchner-Hochschule auszugleichen. Dieser Vertrag ist den Unterla-

gen ebenfalls beigelegt (Band II, Anlage A09).

Für eine Fernhochschule elementar ist die Nutzbarkeit von Online-Angeboten der Lehre und Kommunikation. Die Funktionsweise der Plattform „StudyOnline“ wurde vor Ort demonstriert. Instrumente des E-Learning (Adobe Connect) konnten begutachtet werden. Die Betreuung und die Kooperation der Studierenden untereinander erscheinen hierüber gut umgesetzt zu sein. Die technischen Anforderungen an die Kommunikation über Adobe Connect (Anlage 8) sollten aktualisiert werden.

Die räumliche Ausstattung ist naturgemäß für eine Fernhochschule weniger relevant. Jedoch werden in Pfungstadt und an anderen Prüfungsstandorten Präsenzveranstaltungen (v.a. Re-petitorien) durchgeführt. Die Ausstattungsmerkmale der Seminarräume am Standort Pfungstadt sind exemplarisch im Antrag aufgeführt (Band II, Anlage A12).

Am Standort Pfungstadt ist eine kleine Präsenzbibliothek mit mehr als 600 Fachbüchern und den Studienheften der Hochschule vorhanden. Der Zugriff Studierender auf Fachliteratur ist aber auch durch Datenbanken und einem kontinuierlich erweiterten Angebot an Online-Büchern (e-books) möglich. Darüber hinaus können Studierende ihren Studentenausweis zum Zugang in andere Hochschulbibliotheken nutzen.

Die Ausstattung des Studiengangs sieht die Gutachtergruppe als hinreichend an.

Das Weiterbildungsangebot für das Lehrpersonal ist in der Antragsdokumentation nicht angesprochen. Personalentwicklungsmaßnahmen werden durch Zielvereinbarungen und Jahresgespräche mit den Beteiligten ausgehandelt, überprüft und auch vertraglich gesichert. Hieron ist auch die spezielle Befähigung des Lehrpersonals zur Nutzung interaktiver Fernlehrer erfassst. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Autorenleitfaden und den Tutorenleitfaden zu verweisen, welche der Dokumentation als Anlagen A02 bzw. A19 beigelegt sind. Eine Empfehlung der Gutachtergruppe geht dahin, Weiterbildungsangebote für das Lehrpersonal zu entwickeln und zu verstetigen.

1.5 Qualitätssicherung

Das hochschulinterne Qualitätsmanagement ist gut dokumentiert und nach Ansicht der Gutachter positiv zu bewerten. Die Hochschule verfügt über ein etabliertes Evaluationssystem, das sowohl auf Ebene der einzelnen Veranstaltungen und Module als auch auf Fachbereichs- und Hochschulebene routinemäßig umgesetzt wird. Zentrales Element der Qualitätssicherung ist die seit 2007 bestehende Evaluationsordnung (EvO, Band II, Anlage A18). Hierin werden Ziele (§ 4 EvO), das Verfahren (§ 5 EvO), die Verantwortlichkeit (§ 9 EvO) und das Mittel, nämlich Befragungen (§ 6 EvO), genannt und erläutert. Die Evaluationen werden mit EvaSys in fakultativen wie obligatorischen Präsenzveranstaltungen durchgeführt, von einem Evaluationsbeauftragten koordiniert und von der Hochschulleitung verantwortet. Teil der Antragsdokumentation sind auch die bei EvaSys vorgesehenen Fragebögen (ebenfalls Band II, Anlage A18)

Das Einsammeln der anonymen Fragebögen (in Papierform in den Einführungsveranstaltungen; ansonsten online) erfolgt durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten aus dem

Kreise der Studierenden. Für die Studierenden ergibt sich darüber hinaus die Möglichkeit, über die Tutoren, Studienleitungen oder das Dekanat informell Rückmeldungen an die Hochschule zu geben.

Die Hochschule ist außerdem nach den Normen von ISO 9001:2000 und PAS 1037:2004 („Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme von Organisationen der wirtschaftsorientierten Aus- und Weiterbildung“) zertifiziert (Band II, Anlage A17).

Zur Qualitätssicherung in Bezug auf das Personal der Hochschule werden verschiedene Instrumente angewendet. So werden auch Dozenten und Tutoren einmal jährlich befragt. Für die Autoren der Lehrbriefe und für die Tätigkeit der Tutoren liegen Leitfäden vor (Band II, Anlagen A02 und A19).

Die turnusmäßige Befragung der Studierenden und die Erfassung wesentlicher Parameter sind somit sichergestellt. Die Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden ist dabei nicht ausdrücklich aufgeführt. Sie muss durch die Tutoren und die Lehrenden selbst erfolgen. Außerdem sind die Studierenden in den Fachbereichsräten vertreten, wo die Auswertungen der Erhebungen stattfinden. Ihre Aufgabe ist es, die Informationen bei Bedarf an die Studierenden zu übermitteln.

Auswertungen zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib wurden nicht vorgelegt. Seit Aufnahme des Studienbetriebs hat erst ein Absolvent das Studium abgeschlossen. Dieser wurde per Telefoninterview befragt. Nicht ersichtlich war, wer unter den Studierenden tatsächlich berufstätig ist und in welchem Umfang. Eben so wenig ist den Unterlagen eine Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung beigelegt, obwohl derlei Erhebungen stets erforderlich sind. Die von der Hochschule angekündigte Nachreichung erfolgte nicht.²

Auch in den aktuellen Evaluationsbögen ist keine Frage vorgesehen, die konkret auf den Abgleich der vorgesehenen mit der tatsächlichen Arbeitsbelastung zielt. Wie unter den Ausführungen zur Studierbarkeit bereits angesprochen, muss eine solcher Abgleich zur Qualitätssicherung aller Studiengänge auf Basis der zugeordneten ECTS-Punkte ermöglicht werden.

Dennoch sind Auswirkungen des Qualitätssicherungssystems sichtbar geworden. Die Auflistung der Änderungen am Studiengangskonzept (Band I, S. 5), das optimierte Studiengangskonzept (Band I, S. 8) und die Studienverlaufsanalyse (Band I, S. 6) sind ein Beleg dafür. Allerdings sollte sie die Anzahl der befragten Personen enthalten, eine Angabe, die erst während der Begehung erfolgte ($n = 53$). Bei den Befragungen der Studierenden ergab sich, dass die Rückmeldung der Ergebnisse institutionalisiert werden sollte und z.B. zweimal jährlich, aggregiert an zentralem Ort wie StudyOnline veröffentlicht werden sollte.

Aus dieser Befragung ergab sich auch die Feststellung, dass die Qualität der Studienhefte Raum für Verbesserungen lässt.

Der Bitte um Einsichtnahme in Abschlussarbeiten und sonstige Prüfungsarbeiten, wie sie von der Gutachtergruppe geäußert wurde, kam die Hochschule nach. So konnte die Gutachtergruppe die Angemessenheit des Prüfungsniveaus und der Abschlussarbeiten überprüfen.

² Die Hochschule stellte während der Begehung einen darauf bezogenen Fragebogen zur Verfügung.

Dort traten Abweichungen von der erwarteten Situation auf, die im Kapitel zum Prüfungssystem erläutert werden.

2. IT-Management (M.Sc.) – International

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die mit dem englischsprachigen Studiengangskonzept verbundenen Qualifikationsziele unterscheiden sich nicht wesentlich von denen des deutschsprachigen Pendants. Die zusätzliche Bezeichnung „international“ (so wie in der Prüfungsordnung korrekt, in der Antragsdokumentation aber geringfügig abweichend und irreführend verwendet) soll verdeutlichen, dass sich dieses Studienangebot an einen englischsprachigen, international angesiedelten Interessentenkreis wendet.

Die Abweichungen umfassen im Wesentlichen die Sprache sowie die anzuwendende Onlinemethodik, die etwas von der klassischen Fernstudienmethode der Wilhelm-Büchner-Hochschule abweicht. Deshalb kann in diesem Kapitel auf die Ausführungen unter 1.1 verwiesen werden.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Entsprechend zu den im Wesentlichen identischen Zielstellungen des an einen internationalen Adressatenkreis ausgerichteten Programms ergeben sich hinsichtlich der Konzeption und des Inhalts wenig grundlegende Änderungen. Hervorzuheben ist gegenüber den in Kapitel 1.2 beschriebenen Faktoren die Online-Studienmethodik: „*Es beinhaltet Elemente wie beispielsweise Lernvideos, elektronische Studienunterlagen, die auch Zusatzfunktionen abilden können, Online-Repetitorien oder eine weiterentwickelte Online-Studienplattform.*“ (Band I, S. 16/17) und stellt so eine umfassende Teilnahme der Studierenden sicher.

Bei den Studienbewerbern werden sehr gute englische Sprachkenntnisse (auf Niveau C1) vorausgesetzt, wie § 2 III der englischsprachigen PO sicherstellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Kapitel 1.2 verwiesen.

2.3 Studierbarkeit

Die Elemente der Studierbarkeit sind ebenfalls den in Kapitel 1.3 ausgeführten Verhältnissen ähnlich. Zu erwähnen ist im Zusammenhang mit der Studierbarkeit des „internationalen“ Programms die etwas abweichende Konzeption, die Präsenzzeiten eher in Form virtueller Präsenzen vorsieht.

Die Gutachtergruppe merkte an, dass auch im englischsprachigen Studiengangskonzept eine Einführungsveranstaltung angeboten werden sollte. Die Erläuterungen des Einsatzes der technischen Geräte, der Kontakt zur Hochschule und dem Lehrpersonal sollte am Beginn eines Hochschulstudiums nicht nur in virtueller Präsenz möglich sein.

Die Durchführung von B-Prüfungen (benotete Einsendeaufgaben) ohne Präsenz in der Hochschule wurde ebenfalls erörtert. Deren Authentizität kann nicht nachgewiesen werden. Dennoch fordert die Hochschule eine Versicherung der Studierenden, dass es sich bei den

Einsendeaufgaben um selbst erstellte Lösungen handelt. Die Prüfenden können aus einem Pool von Aufgaben wählen, welcher verschiedene Aufgabenstellungen eines Niveaus vorhält.³ Außerdem stellen die Prüfenden Plausibilitätsprüfungen an. Diese Maßnahmen wurden von der Gutachtergruppe zur Kenntnis genommen. Eine vollständig befriedigende Lösung sieht sie darin allerdings nicht. Manche Aufgaben lassen B-Prüfungen in dieser Art sinnvoll erscheinen, aber bspw. für eine Klausur zu Quantitativen Methoden erscheint es nicht als ein gut geeignetes Mittel. Aus diesen Überlegungen sollte die Hochschule weitere Verbesserungen ihres Konzeptes entwickeln.

2.4 Ausstattung

Zur Ausstattung verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.4.

2.5 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.5.

³ Dieser Darstellung widersprach die Hochschule später.

3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangkonzepts

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen unter 1.1.

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Der Masterstudiengang IT-Management und sein englischsprachiges Derivat entsprechen in vollem Umfang den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe Kapitel 1.2.

Beide Masterprogramme haben einen Umfang von 120 ECTS-Punkten und eine Regelstudienzeit von 4 Semestern in Vollzeit. Die abschließende Masterarbeit umfasst einschließlich Kolloquium 30 ECTS-Punkte. Der Masterabschluss ist als Regelabschluss konzipiert, Vermischungen mit anderen Studiengangssystemen liegen nicht vor. Es wird nur ein Abschluss vergeben. Die Abschlussbezeichnung Master of Science folgerichtig, weil wirtschaftswissenschaftliche Anteile überwiegen.

§ 24 IV ABPO legt fest, dass die Hochschule ein Diploma Supplement ausstellt. In den Antragsunterlagen war ein solches Exemplar für dieses Studienprogramm enthalten. Es gibt hinreichende Auskünfte über das Studium. Allerdings ist dort die Angabe von ECTS-Grades vorgesehen. Nach dem jüngsten ECTS-Users' Guide sollen für die Angabe einer relativen Note jedoch keine ECTS-Grades mehr verwendet werden. Stattdessen wird die Angabe einer Notentabelle empfohlen. Auch sollte die Prüfungsordnung einen Hinweis darauf enthalten, dass eine relative Note ausgewiesen wird.

Weder in der allgemeinen noch in der speziellen Prüfungsordnung ist ausdrücklich geregelt, wie viele Stunden in der Spanne von 25-30 einem ECTS-Punkt zugeordnet sind. Zwar geht aus der Dokumentation hervor, dass hierfür 30 Stunden angesetzt sind, dies muss jedoch in einem Teil der Prüfungsordnungen explizit festgelegt werden.

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden und haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten. In den Modulen werden durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Die Module schließen in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. Die Landesspezifischen Vorgaben für Hessen sehen vor, dass der Anteil von Modulen, der nicht mit einer Prüfungsleistung abschließt, 30 % nicht überschreiten soll. Diese Grenze wird nicht überschritten.

Die Modulbeschreibungen entsprechen den formalen Vorgaben und enthalten alle nötigen Informationen.

Zu den Anrechnungsregeln verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.3.

Nicht unbedeutend erscheint die richtige Verwendung der Studiengangsbezeichnung für das international ausgerichtete, englischsprachige Programm: Der erklärende Zusatz „international“ sollte (wie in der entsprechenden Prüfungsordnung korrekt vorgenommen) erst hinter der Abschlussbezeichnung eingefügt werden, weil er nur so nicht selbst zum Namensbestandteil des Studiengangs wird.

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Das Studiengangskonzept ist in den Kapiteln 1.2 und 1.3 beschrieben. Darauf verweist der Bericht.

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Zu diesem Kriterium verweist der Bericht auf das Kapitel 1.3.

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Die gewählten Prüfungsformen sind nach Auffassung der Gutachtergruppe unter Berücksichtigung des Fernstudienkonzepts grundsätzlich gut auf die Qualifikationsziele abgestimmt, die für die Module formuliert wurden. Insgesamt werden etwa zu gleichen Teilen Einsendeaufgaben und Klausuren eingesetzt. Nach Umstellung des Konzepts schließen sämtliche Module mit nur einer Prüfungsleistung ab. Bei den Wahlfächern hängt die Prüfungsform vom gewählten Modul ab, in allen Fällen steht die Prüfungsform zuvor im Modulhandbuch fest.

Bei der Durchsicht der ausgelegten Unterlagen traten jedoch Fälle auf, bei denen die Einsendeaufgabe Typ B (eine Art Hausarbeit) nicht als geeignet erschien bzw. die Art der Aufgabenstellung unpassend erschien. Namentlich beinhalteten B-Prüfungen für die Module IT-Servicemanagement sowie Quantitative Methoden Aufgaben von mäßigem Niveau, die zudem keine oder nur geringe Transferleistungen erforderten (bspw. Die Nennung von vier Beispielen für Online-Dienstleistungsunternehmen, die Erstellung einer einfachen Zuschlagskalkulation sowie die Lösung einer mathematischen Gleichung). Diese Arten von Aufgaben sind nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht für eine Hausarbeitsprüfung, sondern

höchstens als Klausuraufgaben geeignet. Generell empfiehlt die Gutachtergruppe, die Module aus dem Ersten Semester, wo Grundlagen vermittelt werden sollen, eher in Form von Klausuren abzufragen. B-Prüfungen sollten dagegen Merkmale einer Hausarbeit erfüllen, insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Niveaus.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungen ist in § 18 ABPO verbindlich geregelt.

Die Prüfungsordnungen für die deutschsprachigen Studiengänge sind in Kraft gesetzt und veröffentlicht, was dem Nachweis der Rechtsprüfung gleichkommt. Die fehlende englischsprachige Allgemeine Prüfungsordnung (ABPO) sollte nachgereicht werden.

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist teilweise erfüllt.

Die Zusammenarbeit mit Organisationen, die zur Durchführung der Prüfungen beauftragt sind, muss anhand der zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert werden. Dies ist bisher nicht geschehen.

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf das Kapitel 1.4.⁴

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Prüfungsordnungen und Modulhandbücher für die englischsprachigen Studiengänge müssen nach Inkraftsetzung öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Webseiten der Hochschule sollten für die neue Zielgruppe englischsprachiger Interessenten zusätzlich in Englisch abrufbar sein.

⁴ Seit Anfang 2015 verfügt die Hochschule über eine englischsprachige Webseite unter www.wb-university.com

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist teilweise erfüllt.

Hierzu verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.5.

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Hierzu verweist das Gutachten auf die Ausführungen im ersten Kapitel und die Gliederungspunkte 1.3 und 2.3.

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat keine besonderen Konzepte zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen formuliert. Darin ist indes kein Nachteil zu sehen. Schließlich bildet das Fernstudienmodell bereits besondere Vorteile für Personen, die aufgrund von persönlichen Lebensumständen oder geschlechterspezifischer Ungleichheit einer Förderung bedürfen. Deshalb ist es in dieser Hinsicht als ausreichend zu bewerten, wenn sich die aktiven Fördermaßnahmen ganz allgemein auf die Herstellung von Chancengleichheit beziehen, ohne hierbei besonderen Geschlechterbezug herzustellen. Gleichwohl hat die Hochschule eine Gleichstellungsbeauftragte ernannt. Da sie mit beratender Stimme an Berufungskommissionen teilnimmt, erstreckt sich ihr Wirkungsbereich auch auf die Seite des Lehrpersonals. So wird sie ihrem in § 3 Grundordnung (GO) gesteckten Ziel gerecht, sich für gleiche Entwicklungsmöglichkeiten von Frauen und Männern einzusetzen. Die Dokumentation enthält eine Auflistung über die Geschlechteraufteilung der Studierenden (Band I, S. 3), wonach die zurzeit 71 Studierenden sich auf 21 % Prozent Frauen und 79 % Männer aufteilen.

Fernstudiengänge eignen sich aufgrund ihrer kurz- und mittelfristigen zeitlichen Flexibilität besonders für Studierende mit Kindern oder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die ein Studium an einer Präsenzhochschule erschweren. Der Anspruch der Hochschule, ein Studienangebot für Berufstätige zu schaffen, wird nach Ansicht der Gutachter eingelöst.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Wilhelm Büchner Hochschule
Ostendstraße 3
64319 Pfungstadt



Stellungnahme

**Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht
zum Akkreditierungsantrag der Masterstudiengänge
IT-Management (M.Sc.)
IT-Management (international) (M.Sc.)
an der Wilhelm Büchner Hochschule**

3 Zu den allgemeinen Anmerkungen

Explizite Zuordnung Stunden zu ECTS Punkten

Die Gutachter fordern in ihrem Bericht auf S. II-6 (Kriterium 2.4: Studierbarkeit), explizit in der ABPO oder PO anzugeben, wie viele Stunden einem ECTS Punkt zugeordnet sind.

Diese Auflage wird mit der neuen Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen, die vom Prüfungsausschuss am 21. Juni 2016 verabschiedet wurde, erfüllt.

Hier ist in § 5 Studienform und Leistungspunkt, Absatz 4 wie folgt angegeben:

„Jedem Modul werden Leistungspunkte („Credit Points“, CP) zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Leistungspunkte erworben. Bei der Berechnung der Studierbarkeit, die sich auf Evaluationsergebnisse stützt, werden 30 Arbeitsstunden (Workload) pro ECTS-Punkt angenommen.“

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Wilhelm Büchner Hochschule
Ostendstraße 3
64319 Pfungstadt

 **Wilhelm Büchner**
Hochschule
Private Fernhochschule Darmstadt

Erhebung der Arbeitsbelastung der Studierenden

Die Gutachter fordern auf S. II-7 (Kriterium 2.4: Studierbarkeit), die Arbeitsbelastung der Studierenden zu erheben und auszuwerten.

Seit dem Jahr 2015 hat die Wilhelm Büchner Hochschule ihre jährlichen Modulevaluationen konkretisiert hinsichtlich der Erfassung der Arbeitsbelastung der Studierenden. Da gerade in nicht-traditionellen Studienformaten wie dem berufsbegleitenden Fernstudium auch die Hintergründe einer verlängerten bzw. verkürzten Bearbeitungszeit relevant sind, wurden folgende Fragen in die Evaluationen aufgenommen:

2.4 Die im Modulhandbuch angegebene Bearbeitungszeit (Workload) habe ich...

- Um mehr als 30 Prozent überschritten
- Um ca. 5 – 30 Prozent überschritten
- Mit einer Abweichung von maximal 5 Prozent eingehalten
- Um ca. 5 – 30 Prozent unterschritten
- Um mehr als 30 Prozent unterschritten

2.5 Weshalb hat sich für Sie die Bearbeitungszeit als länger erwiesen?
(Mehrfachnennungen möglich)

- Defizite in der Studienorganisation
- fachliche Anforderungen zu hoch
- Defizite in der fachlichen Betreuung
- finanzielle Gründe
- private Gründe
- gesundheitliche Gründe
- Mangel an Selbstdisziplin und Organisation
- zu starke berufliche Belastung
- freiwillige längere Bearbeitungszeit
- Qualität der Studienmaterialien

2.6 Weshalb hat sich für Sie die Bearbeitungszeit als kürzer erwiesen?
(Mehrfachnennungen möglich)

- habe im Verlauf des Studiums eigene Lernstrategien entwickelt
- Gute Studienorganisation
- fachliche Anforderungen zu niedrig
- Gute fachliche Betreuung
- Konnte fachliche Vorkenntnisse einbringen

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Wilhelm Büchner Hochschule
Ostendstraße 3
64319 Pfungstadt



- Bin sehr diszipliniert und gut organisiert
- Unterstützung des Arbeitgebers
- Qualität der Studienmaterialien

Aktuelle Modulauswertungen aus dem Jahr 2015 zeigen, dass über nahezu alle erhobenen Module eine Normalverteilung der Arbeitsbelastung zu erkennen ist. Da die Wilhelm Büchner Hochschule auch die Gründe für eine verminderte bzw. erhöhte Arbeitsbelastung pro Module erfragt, können hierzu folgende Aussagen getroffen werden:

- Studierende, für die sich die Bearbeitungszeit in einzelnen Modulen als länger erwiesen hat, geben als Gründe hierfür vorrangig eine starke berufliche Belastung, eine freiwillig gewählte, längere Bearbeitungszeit sowie private Gründe an.
- Studierende, für die sich die Bearbeitungszeit einzelner Module als signifikant kürzer erwiesen hat, geben als Gründe hier v.a. fachliche Vorkenntnisse, Unterstützung durch den Arbeitgeber sowie die Qualität der Studienmaterialien sowie der Studienorganisation an.

Hieraus lässt sich schließen, dass eine Workload-Betrachtung nur in Verbindung mit den Gründen für etwaige Abweichungen als sinnvoll zu betrachten ist. Die für eine verlängerte Bearbeitungszeit relevanten Gründe liegen nicht in der Organisation und den Ressourcen der Hochschule, sondern im Umfeld der Studierenden. Gleichermaßen haben die Studierenden innerhalb des Studiums einen zeitlichen Vorteil, wenn sie außerhalb der Studienorganisation bereits Fachkenntnisse erworben haben oder vom jeweiligen Arbeitgeber unterstützt werden. Eine beispielhafte Auswertung einiger Module ist dem Anhang in Anlage 03 zu entnehmen.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Wilhelm Büchner Hochschule
Ostendstraße 3
64319 Pfungstadt

 **Wilhelm Büchner**
Hochschule
Private Fernhochschule Darmstadt

Studiengangsspezifische Kooperationen – Prüfungen international

Bezüglich der Kritik auf S. II-17 (Kriterium 2.6: Studiengangbezogene Kooperationen) sind bereits in einem vorangegangenen Verfahren (1398-XX-2) ebenfalls im internationalen Kontext die studiengangbezogenen Kooperationen im Kontext der Prüfungsabnahme dokumentiert worden. Diese Darstellungen finden sich auch in der Selbstdokumentation in Kapitel 3.3. Die Darstellung wird der Vollständigkeit halber hier nochmal wiedergegeben [Anzahl der Standorte aktualisiert]:

1. Im deutschsprachigen Raum führt die Wilhelm Büchner Hochschule seit rund 10 Jahren Prüfungen an sogenannten Prüfungsstandorten durch und arbeitet mit Partnern an 24 Standorten zusammen. Die Form der Zusammenarbeit und die dementsprechenden Vereinbarungen sind unterschiedlich. Der Kooperationsvertrag mit der Beuth-Hochschule in Berlin (Anlage 02.9 BEUTH Berlin) umfasst beispielsweise die Nutzung von Räumlichkeiten UND die Durchführung der Prüfungen mit Aufsichtspersonal der Beuth Hochschule. Andere Partner wie die LMU München stellen ausschließlich Räumlichkeiten über Mietverträge zur Verfügung (Anlage 02.10 LMU München). Die Durchführung der Prüfungen verbleibt in diesen Fällen in der Verantwortung der Wilhelm Büchner Hochschule und wird entweder über Mitarbeiter der Hochschule geleistet oder über externes, von der Hochschule beauftragtes Aufsichtspersonal (die Mietpartner benennen häufig auch Aufsichtspersonal, mit dem die Hochschule dann direkt separate Verträge schließen, siehe Anlage Vertrag Aufsicht). Die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragten Personen sind geschult und halten festgelegte Standards ein (Anlage 02.8 Klausuraufsicht und Prüfungsprotokoll).
2. Für die Studierenden ALLER deutschsprachiger Studiengänge, die im Ausland leben oder vorübergehend im Ausland weilen (z.B. beruflich bedingter Auslandsaufenthalt) besteht ebenfalls seit rund 10 Jahren die Möglichkeit, Prüfungen an Botschaften, Konsulaten, Goethe-Instituten, deutschen Schulen abzulegen, und zwar weltweit. In der Anlage „Länder Bestätigungen Prüfungsbedingungen“ sind exemplarisch die Vereinbarungen

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Wilhelm Büchner Hochschule
Ostendstraße 3
64319 Pfungstadt

 **Wilhelm Büchner**
Hochschule
Private Fernhochschule Darmstadt

mit kooperierenden Organisationen aus verschiedenen Kontinenten angehängt. Die mit der Durchführung beauftragten Organisationen und Aufsichtspersonen halten die seitens der Wilhelm Büchner Hochschule festgelegte Standards ein (Anlage 02.4 Erklärung zu Prüfungsbedingungen), bestätigen die Bestellung von Gewährpersonen (exemplarisch Anlage 02.3 Bestätigung Gewährsperson Chengdu), den Erhalt der Klausurunterlagen etc. etc. Die Wilhelm Büchner Hochschule organisiert den gesamten Prozess und führt die jeweilige Botschaft o.ä. durch Kommunikation per email und telefonisch und über Leitfäden (z.B. Anlage 02.5 Klausurbedingungen Klausuraufsicht).

Über die letzten 10 Jahre hat die Wilhelm Büchner Hochschule auf diese Weise ein großes Netzwerk von kooperierenden Botschaften etc. aufgebaut. An einer Reihe von „Standorten“ wurden auch bereits mehrfach Prüfungen abgenommen. Wie den angehängten Dokumenten zu entnehmen ist, handelt es sich in der Regel um Einzelvereinbarungen. Das Goethe-Institut in Schweden hat der Wilhelm Büchner Hochschule übrigens bestätigt, dass die Fernuniversität Hagen identisch vorgeht (Anlage 02.6 Kooperation Schweden).

3. Für die Studierenden der beiden bereits bestehenden englischsprachigen Studiengänge, die im Ausland leben, greift die Wilhelm Büchner Hochschule auf die bewährten Infrastrukturen und die Kooperationen, die unter 1. und 2. dargestellt sind, zurück. Zu beachten ist dabei, dass in diesen beiden englischsprachigen Studiengängen seit Januar 2015 24 Studierende immatrikuliert sind
 - a. Ausländische Studierende aus dem benachbarten europäischen Ausland haben heute schon die Möglichkeit, Prüfungsstandorte im grenznahen Raum zu nutzen.
 - b. Alle weiteren ausländischen Studierenden haben die Möglichkeit, Prüfungen an den unter 2. genannten Institutionen abzulegen. Hier gibt es lediglich kleine Änderungen zum bisherigen Prozedere: Während die Studierenden deutschsprachiger Studiengänge die Ansprache der

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Wilhelm Büchner Hochschule
Ostendstraße 3
64319 Pfungstadt

 **Wilhelm Büchner**
Hochschule
Private Fernhochschule Darmstadt

Prüfinstitution selbst übernehmen müssen und auch die Vergütung übernehmen, übernimmt beides die Wilhelm Büchner Hochschule bei den Studierenden der englischsprachigen Studiengänge als Service für die Studierenden. Die komplette Organisation derartiger Prüfungen wurde in der Vergangenheit ohnehin bereits von der Wilhelm Büchner Hochschule übernommen.

- c. Nimmt die Zahl der ausländischen Studierenden in bestimmten Regionen zu, so wird die Wilhelm Büchner Hochschule analog zur Vorgehensweise unter 1. weitere Prüfungsstandorte im Ausland eröffnen. Dies wird aller Voraussicht nach frühestens 2017 der Fall sein. Es macht zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der Studierendenzahl keinen Sinn, Kooperationsverträge mit Hochschulen z.B. in Amsterdam oder Stockholm zu schließen. Sollte sich das vorhandene Interesse in diesen und weiteren Regionen allerdings mittelfristig in Form von Immatrikulationen verfestigen, ist der Aufbau von Prüfungsstandorten analog zu den in Deutschland, Österreich und der Schweiz aufgebauten Standorten unproblematisch und zeitnah umsetzbar.

Weitere vertragliche Dokumentationen sind der Anlage 02.2 zu dieser Stellungnahme zu entnehmen.

Ausstattung – Adobe Connect

Die Hochschule hat die Anregung der Gutachtergruppe (Kriterium 2.8: Ausstattung) hinsichtlich der Aktualität des Hinweisblattes zu Adobe Connect geprüft (S. II-8) und dieses entsprechend aktualisiert. Die aktualisierte Fassung ist in Anlage 04 enthalten.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Wilhelm Büchner Hochschule
Ostendstraße 3
64319 Pfungstadt

 **Wilhelm Büchner**
Hochschule
Private Fernhochschule Darmstadt

Weiterbildungsangebote für das Lehrpersonal

Eine Empfehlung der Gutachtergruppe geht dahin, Weiterbildungsangebote für das Lehrpersonal zu entwickeln und zu verstetigen (S II- 10) (Kriterium 2.8: Ausstattung).

Die Hochschule weist darauf hin, dass im Rahmen jährlicher Zielvereinbarungsgespräche mit den festangestellten Professoren und Professorinnen Weiterbildungsmaßnahmen vereinbart werden. Die Hochschule nimmt diese Empfehlung aber gerne auf und arbeitet derzeit an einem entsprechenden Konzept für alle externen Lehrbeauftragten.

Diploma Supplement

Die Gutachter empfehlen in ihrem Bericht auf S. II-15 (Kriterium 2.2: konzeptionelle Einordnung), einen Hinweis in die Prüfungsordnung aufzunehmen, dass eine relative Note ausgewiesen wird. Die Wilhelm Büchner Hochschule nimmt hier wie folgt Stellung:

Gemäß ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission vom 6. Februar 2009 wird den Zeugnissen inkl. Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle des jeweiligen Studiengangs beigefügt. In der neuen Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen, die vom Prüfungsausschuss am 21. Juni 2016 verabschiedet wurde, wird dies in § 24, Absatz 2 wie folgt geregelt:

§ 24 Zeugnis und Urkunde, Absatz 2

...Gemäß den Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) ist zudem gemäß ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission vom 6. Februar 2009 eine ECTS-Einstufungstabelle des jeweiligen Studiengangs beizufügen.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Wilhelm Büchner Hochschule
Ostendstraße 3
64319 Pfungstadt

 **Wilhelm Büchner**
Hochschule
Private Fernhochschule Darmstadt

4 Zu den studiengangspezifischen Anmerkungen

4.1 IT-Management

Konzeption und Inhalte des Studiengangs

(Kriterium 2.3: Studiengangkonzept)

Aus Sicht der Gutachtergruppe wiegen zwei Kritikpunkte schwer: „*Zum einen erscheint das gesamte Curriculum auf Kosten der IT-fachlichen Grundlagen sehr stark in Richtung Management-Fähigkeiten zu fokussieren. Zum anderen sind die Zulassungsbestimmungen nach Ansicht der Gutachtergruppe zu weit offen, um bei gleichzeitig uneingeschränkt geöffnetem Wahlpflichtbereich in allen denkbaren Fällen ein geeignetes Curriculum sicherzustellen*“ (II-3f.).

Die Wilhelm Büchner Hochschule nimmt zum ersten Kritikpunkt wie folgt Stellung: Wie in der Selbstdokumentation (vgl. S. 7 bzw. Abb.: 4 und 5) und auch in Vor-Ort-Gesprächen erläutert ist der Anteil an IT-fachlichen Grundlagen gegenüber der Erstakkreditierung sogar um 6 CP erhöht worden.

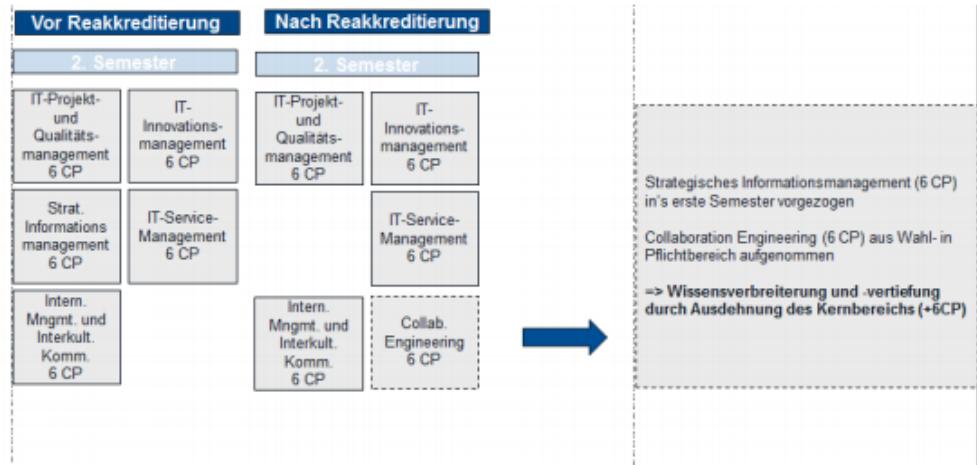
Der kritisierte Ausbau der Managementfähigkeiten ist durch eine Anreicherung und Zusammenlegung bestehender BWL Module (Investition und Finanzierung, Kosten und Leistungsrechnung, Quantitative Methoden) ermöglicht worden und geht keinesfalls zu Lasten der IT-fachlichen Grundlagen. Die Antragsteller sehen hier keine Probleme hinsichtlich der Studierbarkeit, da die Modulevaluationen und die Studienverlaufsanalysen nahe gelegt haben, dass die Module z.T. noch inhaltlich angereichert werden dürfen (vgl. Selbstdokumentation Tab: 2 i.V.m. S.6f.).

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Wilhelm Büchner Hochschule
Ostendstraße 3
64319 Pfungstadt

Wilhelm Büchner Hochschule
 Private Fernhochschule Darmstadt



Den zweiten Kritikpunkt verbunden mit der Empfehlung bzw. Auflage der Gutachter, dass „die Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 PO) durch Angabe der mindestens vorzuweisenden ECTS-Punkte im IT-Bereich konkretisiert werden“ müssen (II-4), nimmt die Wilhelm Büchner Hochschule an und setzt diese im Rahmen einer PO-Änderung um. (s. geänderte PO: Anlage 07).

Darüber hinaus erfolgt für Studierende, die zu Studienbeginn nicht über die festgelegte Anzahl an Credit Points im IT-Bereich verfügen, eine verpflichtende Zuweisung aus dem Wahlbereich des ersten Semesters. (konkret: Wirtschaftswissenschaftler ohne Mindestanzahl an Credit Points im IT-Bereich dürfen nicht Unternehmensführung bzw. Corporate Management wählen, sondern müssen verpflichtend das IT-lastige Modul Verteilte Informationssysteme bzw. Distributed Information Systems wählen).

Eine analoge Regelung wird für den Wahlbereich des dritten Semesters eingeführt. Auch hier dürfen Studierende ohne entsprechendes Quorum bestimmte Fächer nicht wählen (z.B. Markt und Projektmanagement nicht wählbar für Studierende, die ausschließlich ein wirtschaftswissenschaftliches Erststudium absolviert haben).

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Wilhelm Büchner Hochschule
Ostendstraße 3
64319 Pfungstadt



Studierbarkeit (Kriterium 2.4: Studierbarkeit)

Literaturangaben im Modulhandbuch

Die Gutachtergruppe empfiehlt eine Aktualisierung der Literaturangaben sowie eine Reduktion auf wesentliche Standardwerke, möglichst Literatur, die in beiden Varianten des Studiums einschlägig ist. Diese Empfehlung nimmt die Wilhelm Büchner Hochschule an und fügt dieser Stellungnahme in Anlage 06 das überarbeitete Modulhandbuch bei.

Kontaktzeit

Auf S. II-7 wird eine durchgehende Kontaktzeit von mindestens 10 Stunden pro Modul empfohlen.

Diese Vorgabe ist unrealistisch und nicht mit einem Fernstudienmodell vereinbar, das sich v.a. an Berufstätige richtet. Gerade diese Gruppe ist auf die Flexibilität und wenig Pflichtpräsenzen angewiesen, um neben der Berufstätigkeit ein Studium absolvieren zu können. Wie in den Vor-Ort-Gesprächen erläutert, sind im Studiengang IT-Management ohnehin Pflichtpräsenzen vorgesehen (i.R.d. Projektarbeit und beim Kolloquium) und darüber hinaus bestehen zahlreiche optionale Angebote wie z.B. Repetitorien in allen Modulen, um dem unterschiedlichen Kontaktbedarf der Studierenden (aufgrund variierender Vorkenntnisse) Rechnung zu tragen.

Streichung § 3 der PO

Die Streichung des §3 der PO wird im Bericht auf S. II-8 gefordert. Die Hochschule kommt der Forderung im Rahmen einer Änderung der Prüfungsordnung nach (Anlage 07).

Übersetzung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Die Gutachtergruppe weist ferner auf die fehlende Übersetzung der Allgemeinen Prüfungsordnung hin (vgl. II-8).

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Wilhelm Büchner Hochschule
Ostendstraße 3
64319 Pfungstadt



Diese wird der Stellungnahme beigefügt (Anlage 01). Die Hochschule weist an dieser Stelle darauf hin, dass die übersetzte Allgemeine Prüfungsordnung ZEvA bereits aus dem Verfahren 1398-XX-2 vorliegt.

Nachweis der Englischkenntnisse

Die Gutachtergruppe weist auch ferner auf die notwendigen Sprachbefähigungen hin, die auch im deutschsprachigen Studiengangkonzept ein bestimmtes Niveau von Englischkenntnissen erfordern. Die Prüfungsordnung sollte den Nachweis dieser Kenntnisse fordern und geeignete Nachweismöglichkeiten nennen (vgl. Bericht S. II-8).

Die Wilhelm Büchner Hochschule nimmt diese Empfehlung für den englischsprachigen Studiengang an und setzt diese im Rahmen einer geänderten Prüfungsordnung um (Anlage 07).

Für den deutschen Studiengang zeigt die Erfahrung seit Erstakkreditierung, dass die aktuelle Regelung unproblematisch bezüglich der Studierbarkeit ist.

4.2 IT-Management (international)

Konzeption und Inhalte des Studiengangs (Kriterium 2.2: Konzeptionelle

Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem)

Einführungsveranstaltungen

Die Gutachtergruppe empfiehlt, auch Einführungsveranstaltungen im englischsprachigen Kontext anzubieten (II-13).

Diese Vorgabe passt konzeptionell nicht zum Studienmodell; dieser Aspekt wurde bereits unter dem Punkt „Kontaktzeit“ angesprochen. Auch im deutschen Curriculum ist die Einführungsveranstaltung für Masterstudierende keine verpflichtende Veranstaltung, sondern ein optionales Angebot. Die Wilhelm Büchner Hochschule verweist an dieser Stelle auf zahlreiche asynchrone Angebote wie z.B. eine virtuelle Tour durch Study Online, die wesentliche Punkte aus einer Einführungsveranstaltung abdeckt.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Wilhelm Büchner Hochschule
Ostendstraße 3
64319 Pfungstadt

 **Wilhelm Büchner**
Hochschule
Private Fernhochschule Darmstadt

Studierbarkeit (Kriterium 2.3: Studierbarkeit)

Die Gutachter regen an, dass die Hochschule die Prüfungsform der einzelnen Module überprüfen und ggf. optimieren solle. Als Beispiel werden die Quantitativen Methoden angeführt und B-Prüfungen hier „nicht als ein gut geeignetes Mittel“ eingeschätzt (Bericht S. II-14).

An anderer Stelle (Bericht S. II 16f.) werden in Prüfungen für die Module „IT-Servicemanagement“ sowie „Quantitative Methoden“ Aufgaben von mäßigem Niveau festgestellt. Damit verbunden sprechen die Gutachter die Empfehlung aus, Grundlagenvermittlung aus dem 1. Semester eher in Form von Klausuren abzufragen.

Die Hochschule hat die Punkte aufgenommen und die jeweilige Prüfungsform erneut auf ihre Kompetenzorientierung überprüft. Im Ergebnis werden einzelne konkrete Prüfungsfragen durch andere ersetzt, die eher den Charakter einer Fallstudien- bzw. Hausarbeit aufweisen. (s. Anhang 05: B-Prüfung IT-Servicemanagement).

Die Darstellung zum Modul „Quantitative Methoden“ weist die Büchner Hochschule in dieser Form zurück. Das Modul „Quantitative Methoden“ kommt im neuen Curriculum nicht mehr als eigenständiges Modul vor, sondern wird mit anderen betriebswirtschaftlichen Modulen (Kosten- und Leistungsrechnung, Investition und Finanzierung) in ein gemeinsames Modul „Quantitative Methoden und Finanzmathematik“ integriert. Die komplexen Lernziele dieses neu gestalteten Moduls rechtfertigen die Form einer B-Prüfung.

Dieser Diskussionspunkt wurde umfassend bei den Vor-Ort-Gesprächen und in der Antragsdokumentation auf S. 7 erläutert. Die Wilhelm Büchner Hochschule weist weiter darauf hin, dass dieses Modul bereits in anderen akkreditierten Masterstudiengängen erfolgreich zum Einsatz kommt und hier der Rückschluss gezogen werden kann, dass in den Lehrinhalten genügend Raum für Transferfragen besteht.

Die Wilhelm Büchner Hochschule kommt nach erneuter Prüfung zu dem Schluss, dass die grundsätzliche Prüfungsform pro Modul kompetenzorientiert ausgewählt wurde.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Wilhelm Büchner Hochschule
Ostendstraße 3
64319 Pfungstadt

 **Wilhelm Büchner**
Hochschule
Private Fernhochschule Darmstadt

Korrekte Bezeichnung des Studiengangs

Die Wilhelm Büchner Hochschule nimmt die Empfehlung der Gutachter (Bericht S. II-16) dankend an und wird den Studiengang wie folgt benennen: „IT Management (M.Sc.) – International“

Prof. Dr. Sabine Landwehr-Zloch
Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen und Technologiemanagement
Wilhelm Büchner Hochschule
Ostendstr. 3
64319 Pfungstadt
Tel. 06157 – 806 345
Sabine.Landwehr-Zloch@wb-fernstudium.de

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Wilhelm Büchner Hochschule
Ostendstraße 3
64319 Pfungstadt



Darmstadt, 27.06.2016

1176-2-2 Akkreditierungsverfahren IT-Management (M.Sc.),

Wilhelm Büchner Hochschule Darmstadt

Sehr geehrter Herr Claus,

zu Ihrer Email vom 23.06.2016 nehmen wir ergänzend wie folgt Stellung:

Nachweis der Englischkenntnisse - Prüfungsordnung

In Anlage 09 finden Sie die aktualisierte Prüfungsordnung für den Studiengang IT-Management – international in einer überarbeiteten Version, die durch den Fachbereichsrat noch verabschiedet werden muss. Aktuell prüft die Hochschule die Möglichkeiten des Nachweises der Sprachbefähigung für den Studiengang IT-Management – international.

Auf Seite 15 der Stellungnahme der Wilhelm Büchner Hochschule findet diese Empfehlung der Gutachtergruppe bereits Berücksichtigung.

Für den deutschen Studiengang IT-Management nimmt die Hochschule nochmals Bezug auf die bereits erfolgten Ausführungen. Hier zeigt die Erfahrung seit der Erstakkreditierung und auch aus verwandten Studiengängen, dass der relativ geringe Anteil englischsprachiger Module unproblematisch in Bezug auf die Studierbarkeit ist und von einer Regelung in der Prüfungsordnung abgesehen werden kann.

Erhebung der Arbeitsbelastung der Studierenden

Bezüglich der Nachfrage nach dem der Datenauswertung zu Grunde liegenden Fragebogen verweist die Wilhelm Büchner Hochschule auf die neue Anlage 08 (Fragebogen Modulevaluation).

Die Tabelle zur Modulauswertung ist eine Auswertung von Modulen des Studiengangs IT-Management aus dem Jahre 2015 und dient der Untermauerung der Aussagen aus der Stellungnahme auf S. 7. Hierbei wurden ausschließlich

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Wilhelm Büchner Hochschule
Ostendstraße 3
64319 Pfungstadt



Module aus dem Studiengang IT-Management berücksichtigt, deren Rücklauf bei der Modulevaluation eine entsprechend signifikante Aussage zulässt. Von 14 verpflichtenden Modulen (ausgenommen wurden hier die Module der wissenschaftlichen Anwendungsorientierung) konnten dementsprechend 9 Module ausgewertet werden. Aus der angesprochenen Tabelle lassen sich die im Text auf S. 7 gezogenen Rückschlüsse nachvollziehen. Die Modulevaluation führt die Hochschule einmal jährlich durch. Die Evaluation für 2016 startet Anfang Juli.

Diploma Supplement

Mit dem neuen Leitfaden (Mai 2015) ist die Vorgabe für die Vergabe von „ECTS-Noten“ weiter abgeschwächt worden. Dennoch wird hier auch eine Notenverteilungsskala empfohlen, die mit der ECTS-Einstufungstabelle vergleichbar ist. Die Wilhelm Büchner Hochschule wird aus Transparenz- und Qualitätssicherungsgründen die in 2009 eingeführte ECTS-Einstufungstabelle bzw. die aktuell benannte Notenverteilungsskala beibehalten.

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Sabine Landwehr-Zloch

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen und Technologiemanagement
Wilhelm Büchner Hochschule
Ostendstr. 3
64319 Pfungstadt
Tel. 06157 – 806 345
Sabine.Landwehr-Zloch@wb-fernstudium.de